Belia Brückner,
[redacted]

Hamburg 23.11.2020

[redacted]
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Amt für Justizvollzug und Recht Abteilung Justizvollzug

Widerspruch gegen den Bescheid vom 7. August 2020
Aktenzeichen/ -Verträge des Telekommunikationsdienstleistungsunternehmens verfügbar in der JVA [#194093]

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den in der Betreffzeile genannten Bescheid erhebe ich hiermit Widerspruch.
Für meinen Widerspruch führe ich folgende Begründung an:

Laut der Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit handelt es sich bei dem ursprünglichen Vertrag aus 2004 um einen Altvertrag, im Sinne von § 17 Abs. 1 HmbTG; die Gewährung von Auskünften über den Gegenstand solcher Altverträge steht nach § 17 Abs. 2 HmbTG unter der Voraussetzung, dass die informationspflichtige Stelle darüber mit dem Vertragspartner verhandelt.
Das Informationsinteresse muss gegen das Geheimhaltungsinteresse abgewogen werden.

Dazu wird zu berücksichtigen sein, dass der Anbieter Telio Gmbh, ein zeitlich begrenztes Monopol mit einem faktischen Benutzungszwang durch die Strafgefangenen innehat, dem ein Missbrauchspotenzial innewohnt (vgl. hierzu auch den Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit des HmbBfDI, 2010/2011, Ziffer 5.6).

Darüber hinaus sind Verträge aus anderen JVAs bereits öffentlich einsehbar.
(Siehe etwa: https://fragdenstaat.de -Vertrag zwischen Mecklingburg-Vorpommern und Telio GmbH)
Die späteren Änderungen und Ergänzungen zu dem ursprünglichen Vertrag sind nach § 17 Abs. 3 HmbTG den Bestimmungen des HmbTG unterworfen. Sie unterliegen also nicht dem besonderen Vertrauensschutz, den § 17 Abs. 1 und 2 HmbTG den Altverträgen eigentlich gewähren. Jedenfalls hinsichtlich der Informationen, die in den Ergänzungsvereinbarungen enthalten sind, zieht das Argument nicht, dass die Vereinbarung insgesamt vor Inkrafttreten des HmbTG abgeschlossen wurde. Sie unterliegen damit prinzipiell der Informationspflicht.

Selbst wenn ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis bejaht wird, ist im zweiten Schritt zu prüfen, ob ein überwiegendes Informationsinteresse besteht. Ist das der Fall, muss auch ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offengelegt werden. Auch hier ist das zeitlich begrenzte Monopol des Anbieters und das einhergehende Missbrauchspotenzial in der Abwägung zu berücksichtigen.

Außerdem, kann mit dem Hinweis auf enthaltene Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht das gesamte Dokument zurückgehalten werden, sondern lediglich die sensiblen Informationen sind zu schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen

Belia Brückner